

41146.

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu
181053.

Reglement

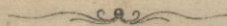
für das

ständische Wasserwerk

zu

Riga,

auf Grund der ständischen Beschlüsse und zwar der großen Gilde vom 28. Decbr. 1864, der kleinen Gilde vom 28. Decbr. 1864 und 25. Febr. 1865 und des Rathes vom 22. März 1865.



BIBLIOTH:
ACADEM:
DORPAT:

Die Zahlungen für das von dem Wasserwerke gelieferte Wasser sind so normirt, daß bei Eingang derselben nur die Verrentung und Amortisation des Anlagecapitals und die jährlichen Betriebskosten gedeckt werden. Für den Fall einer größeren Ausdehnung des Wasserconsums ist daher eine Herabsetzung der festgesetzten Zahlungen in Aussicht genommen.

§ 1.

Die Zahlungen für das von dem Wasserwerke gelieferte Wasser sind so normirt, daß bei Eingang derselben nur die Verrentung und Amortisation des Anlagecapitals und die jährlichen Betriebskosten gedeckt werden. Für den Fall einer größeren Ausdehnung des Wasserconsums ist daher eine Herabsetzung der festgesetzten Zahlungen in Aussicht genommen.

§ 2.

Das Wasserwerk übernimmt die Lieferung von Wasser aus seinen Leitungsrohren:

- 1) für den öffentlichen Dienst,
- 2) für gewerbliche Zwecke,
- 3) für den Gebrauch öffentlicher Gebäude und Anstalten,
- 4) für den wirthschaftlichen Gebrauch in Privathäusern.

§ 3.

Im Interesse des öffentlichen Dienstes kann aus den Leitungen des Wasserwerkes jederzeit das erforderliche Wasserequantum entnommen werden und zwar:

- a) zur Reinhaltung der Rinnssteine, der unterirdischen Entwässerungsanlagen und der öffentlichen Retiraden;
- b) zum Besprengen der Straßen, Promenaden und städtischen Gartenanlagen;
- c) zur Bewältigung von Feuersbrünsten.

An Entschädigung für diese Wasserlieferungen bezieht das Wasserwerk eine jährliche Zahlung von S.-R. 1500 aus der Stadtcasse.

§ 4.

Die von Seiten des Wasserwerks in der Stadt und den Vorstädten angelegten 382 Wasserstöcke oder Nothpfosten sind auch fernerhin von der Verwaltung des Wasserwerks zu unterhalten und mit den erforderlichen Winterverpackungen zu versehen. Auch ist die Verwaltung verpflichtet, die zum Oeffnen und Schließen dieser Wasserstöcke benötigten Arbeiter zu stellen und jederzeit bereit zu halten. Als gesammte Entschädigung für die Aufstellung, Unterhaltung und Bedienung dieser Wasserstöcke erhält das Wasserwerk aus der Stadtcasse eine jährliche Zahlung von S.-R. 1437. 86 Kop.

§ 5.

Wenn die Stadtverwaltung an geeigneten Plätzen die Errichtung und Unterhaltung öffentlicher Brunnen wünschen sollte, so ist die dem Wasserwerk dafür gebührende Entschädigung in jedem einzelnen Falle zwischen dem Stadtcassa-Collegium und der Verwaltung des Wasserwerks zu vereinbaren.

§ 6.

Die Wasserlieferungen für gewerbliche Zwecke beziehen sich zunächst auf den Wasserverbrauch in Badstuben, Wasch- und Bleichanstalten, Schlachthäusern, Branereien, Destillaturen, Wein- und Branntweinhandlungen, Conditoreien, Rasseehäusern, Restaurationen und Speisehäusern, Garfäßen, Gasthöfen, Apotheken, Einfahrten, Waarenhandlungen, in wiefern Einfahrten damit verbunden sind, sowie bei Fuhrleuten und Vermiethern von Pferden und Equipagen, Milchviehhaltern, Baumunternehmern, Bäckern, Färbern, Decatirern, Gerbern und in allen Gewerben und Industrien, welche Wasser gewerbsmäßig benutzen und mit Dampfmaschinen betrieben werden. In diese Kategorien gehören ferner: die Wasserspendungen durch Fontainen und zur Bewässerung von Gärten und Treibhäusern, sowie überhaupt alles durch Wassermesser gelieferte Wasser.

§ 7.

Für alles nach § 6 gelieferte Wasser haben die resp. Abnehmer zu entrichten:

- a) für die ersten 10,000 Cubiffuß, welche im Laufe des Jahres geliefert werden: 22½ Kop. S. pr. 100 Cubiffuß;
- b) für die folgenden 50,000 Cubiffuß: 15 Kop. S. pr. 100 Cubiffuß;
- c) für alles über 60,000 Cubiffuß verbrauchte Wasser: 10 Kop. S. pr. 100 Cubiffuß.

Die zum Verbrauch kommende Quantität wird entweder abschätzungsweise festgestellt oder, wenn auf diesem Wege eine Vereinbarung zwischen der Verwaltung des Wasserwerks und dem Abnehmer nicht erreicht werden sollte, durch Wassermesser ermittelt, welche für Rechnung des Consumenten von der Verwaltung aufgestellt werden.

§ 8.

Der häusliche oder wirthschaftliche Wasserbedarf in öffentlichen Gebäuden und Anstalten wird nach denselben Regeln verabsolgt, wie bei privaten Grundstücken. Insofern aber öffentliche Gebäude keiner Revenuentaxation unterliegen sollten, ist die Zahlung für den Wasserconsum zwischen der betreffenden Administration und der Verwaltung des Wasserwerks durch Vereinbarung festzustellen. In Ermangelung solcher Vereinbarung wird das von den öffentlichen Gebäuden und Anstalten verbrauchte Wasser durch Wassermesser ermittelt, welche für Rechnung des Consumenten von der Verwaltung des Wasserwerks aufgestellt werden.

§ 9.

Von denjenigen Immobilien und Grundstücken, welche ihren wirthschaftlichen Wasserbedarf aus den Leitungen des Wasserwerks entnehmen, ist an jährlicher Zahlung an das Wasserwerk zu entrichten:

in der innern Stadt $\frac{1}{6}\%$ vom Netto-Revenuentaxationswerthe des Immobils,

in den Vorstädten $\frac{1}{4}\%$ von dem Netto-Revenuentaxationswerthe.

Die Einwohner dieser Immobilien und Grundstücke sind in der Verfügung über das für ihren wirthschaftlichen Bedarf benötigte Wasserquantum nicht beschränkt; auch ist der Wasserverbrauch für die zu ihrer persönlichen Benutzung etwa vorhandenen Pferde, Kühe u. s. w. sowie der Badezimmer und Waterclosets, hierin mit einbegriffen. — Da-

gegen wird nicht als wirtschaftlicher, sondern als gewerblicher Wasserverbrauch betrachtet:

- 1) der Wasserverbrauch für Pferde und Equipagen, welche zur Vermietung oder zur geschäftsmäßigen Benutzung, oder für Kühe, welche des Milchverkaufs wegen gehalten werden,
- 2) der Wasserverbrauch für Treibhäuser, Gärten, Springbrunnen und dergl.,
- 3) der Wasserverbrauch bei Bauten.

Anmerk. Der Unterschied in Berechnung des Wassergeldes zwischen städtischen und vorstädtischen Immobilien findet seine Erklärung darin, daß letztere bei gleichem quantitativen Wasserverbrauch in einer um die Hälfte niedrigeren Revenuetaration stehen.

§ 10.

Für Immobilien und Grundstücke, in welchen sich Anstalten oder Etablissements mit gewerbemäßigem Wasserverbrauch befinden (§ 6), wird der wirtschaftliche Wasserbedarf nur unter der Bedingung verabsolgt, daß auch für die besagten Anstalten und Etablissements die gebührende Zahlung an das Wasserwerk entrichtet wird. Von Seiten der Verwaltung des Wasserwerks findet in dieser Beziehung keinerlei Verhandlung mit den erwähnten gewerbemäßigen Wasserconsumenten statt, sondern erhebt dieselbe von dem betreffenden Hausbesitzer gleichzeitig mit der Zahlung für den wirtschaftlichen auch die Zahlung für den gewerbemäßigen Wasserconsum des Grundstücks.

§ 11.

Wenn sich auf einem Grundstücke eine Gewerbsanstalt befindet, welche ihren Wasserbedarf durch Wassermesser entnimmt, so muß der wirtschaftliche Wasserverbrauch eines solchen Grundstücks, falls die Verwaltung des Wasserwerks es verlangen sollte, ebenfalls durch Wassermesser ermittelt werden, welche von der Verwaltung für Rechnung des Hausbesitzers aufgestellt werden.

§ 12.

Die Kosten der Aufstellung und Verbindung eines Wassermessers mit den Leitungsröhren hat in allen Fällen der betreffende Hauseigen-

thümer oder Wasserconsument zu tragen. Außerdem hat derselbe an jährlicher Miete für den Wassermesser zu entrichten:

bei einem $\frac{1}{2}$ " Zuleitungsrohr S. Nbl. 4. 60 Kop.

$\frac{3}{4}$ " " " " " " 5. 80 "

1" " " " " " 7. — "

$1\frac{1}{2}$ " " " " " " 10. 40 "

2" " " " " " 12. 40 "

Die Wassermesser bleiben Eigenthum des Wasserwerks, das auch unentgeltlich alle Reparaturen an denselben besorgt, wenn solche bei einem ordnungsmäßigen Gebrauch nöthig werden. Ist ein Wassermesser aber durch die Schuld des Miethers oder seiner Dienstleute und Hausgenossen beschädigt worden, so hat der Miether die Reparaturkosten zu bezahlen.

§ 13.

Die Verwaltung des Wasserwerks erläßt in den ersten Monaten eines jeden Jahres eine Bekanntmachung, durch welche die Hausbesitzer aufgefordert werden, die Zahlung für den wirthschaftlichen und gewerblichen Wasserconsum ihrer Grundstücke innerhalb einer bestimmten Frist im Bureau des Wasserwerks beizubringen. Gleichzeitig werden den Hausbesitzern die betreffenden Rechnungen zugesandt. Erfolgt die Zahlung nicht in der bestimmten Frist, so ergeht von Seiten des Wasserwerks an den im Rückstande verbliebenen Hausbesitzer eine besondere Aufforderung, den schuldigen Betrag nebst 1% Verzugszinsen innerhalb einer abermaligen Frist von 4 Wochen zu entrichten. Unterbleibt die volle Einzahlung des schuldigen Betrages auch in diesem äußersten Termin, so wird dem betreffenden Grundstücke, nach einer 48 Stunden vorher erlassenen Anzeige, der Wasserzufluß abgesperrt. Eine sonach abgesperrte Zuleitung wird erst wiederum eröffnet, nachdem der betreffende Hausbesitzer die für den Wasserverbrauch schuldige Zahlung nebst den Verzugszinsen, à 1% per Monat, und die Kosten der Absperrung und Wiedereröffnung der Zuleitung entrichtet hat.

§ 14.

Für das durch Wassermesser verabfolgte Wasser haben die Consumenten die Zahlung auf Grund der von der Verwaltung anzufertigenden Rechnungen monatlich zu berichtigen. Im Uebrigen gelten hiebei die

selben Regeln, wie bei den Einzahlungen für den wirthschaftlichen Wasserconsum.

§ 15.

Bei der durch den Beamten des Wasserwerks monatlich zu bewerkstelligenden Ermittlung des durch einen Wassermesser stattgehabten Wasserconsums steht es dem Consumenten oder seinem Stellvertreter frei, gegenwärtig zu sein. Doch ist aus seiner Abwesenheit kein Einwand gegen das Resultat der Ermittlung und gegen die Höhe des zu zahlenden Betrages herzuweisen. Sollte es vorkommen, daß ein Wassermesser schadhaft würde und einen unverhältnißmäßig geringen oder gar keinen Wasserverbrauch angezeigt hätte, so wird der Wasserverbrauch nach dem durchschnittlichen Consum der vorhergehenden und nachfolgenden Zeit festgestellt und berechnet.

§ 16.

Das Wasserwerk behält sich wegen Sicherung des Werks und seines Rohrsystems die ausschließliche Befugniß vor, den Anschluß an das Hauptrohrsystem und die Ableitung von demselben in die einzelnen Grundstücke bis zum Privat-Verschlußhahn zu bewerkstelligen. Die Kosten für Anschluß und Zuleitung werden den Betreffenden nach dem zu veröffentlichenden Regulativ zu dem Selbstkostenpreise berechnet. Wasserleitungen und Einrichtungen im Innern der Häuser, Hofräume &c. werden von dem Wasserwerk nicht übernommen, sondern müssen von den zu solchen Arbeiten concessionirten Mechanikern beschafft werden.

Das Wasserwerk behält sich die alleinige Disposition über das Zuleitungsrohr vor und besorgt die Reparaturen an demselben unentgeltlich, wenn erweislich dieselben nicht durch muthwillige und unvorsichtige Beschädigung bedingt worden.

§ 17.

Wer einen Anschluß und eine Zuleitung ausgeführt zu haben wünscht, hat solches im Bureau des Wasserwerks, auf Grund der im vorliegenden Regulativ enthaltenen Bedingungen, auf einem ihm daselbst kostenfrei zu verabfolgenden gedruckten Formulare anzumelden und hierbei gleichzeitig denjenigen Mechaniker zu bezeichnen, welchen er mit der Ausführung der inneren Hauseinrichtung betrauen will.

§ 18.

Alle Zahlungen für Herstellung des Anschlusses und der Zuleitungen sind von dem Consumenten sofort nach Präsentation der Rechnung und spätestens innerhalb 8 Tagen an die zur Empfangnahme berechtigten Geld-Receptoren zu leisten. Ist der Consument säumig in der Erfüllung seiner Zahlungsverbindlichkeiten oder erfüllt derselbe die sonstigen eingegangenen Verpflichtungen nicht, so hat die Anstalt das Recht, unbeschadet ihrer Entschädigungsansprüche, das Zuleitungsrohr von dem Hauptrohr zu trennen. Die Wiederherstellung hat dann auf Kosten des säumigen Schuldners zu erfolgen.

§ 19.

Es steht der Wasseranstalt das Recht zu, durch ihre Beamten die Röhrenleitungen, die Wassermesser, sowie alle zur Wassereinrichtung gehörigen Gegenstände revidiren und den Wasserverbrauch im Allgemeinen controliren zu lassen. Der Wasserabnehmer ist demnach verpflichtet, den Beamten zu jenem Zwecke jederzeit den begehrten Zutritt zu gestatten.

§ 20.

Sollte die Wasseranstalt aus irgend einem Grunde behindert sein, die Consumenten mit Wasser zu versorgen, so steht denselben wegen dieser Unterbrechung ein Entschädigungs-Anspruch an die Wasseranstalt nicht zu.

§ 21.

Jeder Wasserabnehmer hat insbesondere folgende Vorschriften genau zu befolgen:

- 1) Das Wasser kann zu den in der schriftlichen Bestellung angegebenen Zwecken ohne jede Beschränkung benutzt werden, darf aber nicht aus Nachlässigkeit oder Muthwillen vergeudet, noch an Bewohner solcher Grundstücke, welche nicht zur Unterhaltung des Wasserwerks beisteuern, noch zu irgend andern, als den in der Bestellung angegebenen Zwecken verwendet werden. Contravenienten unterwerfen sich das erste Mal einer Conventionalpoen von 25 Rbln., das zweite Mal von 50 Rbln. S.

- 2) Bei der Benutzung des Wassers zur Besprengung von Gärten, Plätzen &c. darf ein freies Laufenlassen des Wassers nicht stattfinden, vielmehr muß derjenige, welcher die Besprengung ausführt, die Ausflußmündung des Schlauches oder der Spritze in der Hand behalten.
- 3) Da es zur Reinhaltung eines zweckmäßig eingerichteten Closets genügt, nach jedesmaliger Benutzung das Ventil zu heben, und nach wenigen Augenblicken wieder niederzulassen, so wird ein längeres Laufenlassen als Vergendung angesehen und ist daher unzulässig.
- 4) Wenn ein Hahn, ein Rohr, ein Ventil oder sonst ein Theil der Wasserleitung nicht dicht ist, und dadurch ein Herauslecken des Wassers verursacht wird, so muß der Consument für die sofortige Reparatur der Fehler sorgen, auch wenn ihm selbst aus der Unterlassung derselben kein Nachtheil erwachsen würde.
- 5) Ein beständiges Laufenlassen des Wassers aus irgend einem Theile der Wasserleitung ist unter keinen Umständen gestattet.
- 6) Die Anlage einer Wasserleitung in einem Hause wird am zweckmäßigsten in der Art eingerichtet, daß sie von dem Straßenrohr in den Kellerraum geführt, von hier durch im Winter warme Räume durchgeleitet und in die verschiedenen Stockwerke des Hauses gebracht und vertheilt wird. Die Röhren sind, wo irgend möglich, an inneren Wänden anzubringen, wo dies aber nicht geschehen kann und sie an die innere Seite einer Außenwand gelegt werden müssen, ist es rathsam, sie wenigstens von der Wand zu isoliren. Bei einer Anlage in solcher Art wird nicht allein jede Möglichkeit des Einfrierens ausgeschlossen, sondern es wird die Leitung auch in der besten Weise ausgenutzt, indem sie zu den verschiedensten Zwecken, für Küchen, Waschoiletten, Badezimmer, Waterclosets u. s. w. verwandt werden kann und die Arbeit des Auftragens des Wassers in die einzelnen Räume erspart wird.
- 7) Jede Wasserleitung in einem Gebäude erhält, um den Abschluß derselben von dem Straßenrohr zu ermöglichen, einen Hauptverschlußhahn, auch Privathahn genannt. Es ist durchaus nothwendig, daß die Besitzer und Einwohner der Häuser sich mit der Lage und der Handhabung dieses Hauptverschlußhahnes be-

kannt machen, um in allen Fällen eintretender Nothwendigkeit rechtzeitig von demselben Gebrauch machen zu können.

8) Zum Auf- und Abschließen des Hauptverschlußhahnes genügt es, ihn nur ein Viertel herumzudrehen. Ein in dem Hahn angebrachter metallener Zapfen gestattet nur eine so weit gehende Drehung. Dreht man gewaltsam weiter, so bricht dieser Zapfen, der Hahn läßt sich dann zwar weiter herumdrehen, aber er ist verdorben, versagt den Dienst und das Wasser strömt durch denselben in den umliegenden Erdboden aus. Das Abschließen des Hauptverschlußhahnes (Privathahnes) hat überdies recht langsam zu geschehen, weil bei einem raschen Abschließen Stöße in der Wassersäule entstehen und in Folge derselben die Röhren leicht plazen.

9) Als Abzapfhähne im Innern der Häuser oder auf den Höfen dürfen nur Niederschraubhähne angebracht werden, weil deren Construction das Abströmen des Wassers nur allmählig hemmt und dadurch ein Stoß auf die Wassersäule im Rohr und ein Plazen der Röhren vermieden wird. Die Abzapfhähne müssen langsam und überdies nicht zu fest zugedreht werden, weil im entgegengesetzten Falle die in dem Hahn befindliche Gummischeibe zerdrückt und dadurch der Hahn unbrauchbar und reparaturbedürftig wird.

10) Für die auf den Höfen zum Abzapfen des Wassers angebrachten Hähne (Hofhähne), welche, wie bemerkt, ebenfalls nur Niederschraubhähne sein dürfen, ist es zu empfehlen, möglichst kleine Schlüssel in Anwendung zu bringen, damit nicht eine große Kraft beim Zudrehen angewandt werden könne, weil durch solche der Hahn verdorben und unbrauchbar gemacht wird.

11) Es ist durchaus unstatthaft, die Abzapfhähne immerfort offen stehen zu lassen und die benöthigte Quantität Wasser allein dadurch aus der Leitung zu entnehmen, daß man bloß die Hauptverschlußhähne auf- und zuschließt, und so das Wasser durch die offen gebliebenen Abzapfhähne ausfließen läßt, anstatt diese jedesmal auf- und zuzudrehen und den Hauptverschlußhahn offen stehen zu lassen. Eine Benutzung der Hauptverschlußhähne in solcher Art führt leicht sehr bedeutende Beschädigungen nicht bloß an der Privatleitung, sondern auch besonders an den Straßenröhren zu Wege. Es werden namentlich die gußeisernen

Röhren dadurch leicht gesprengt, was nicht bloß einen oft mit nicht unerheblichen Kosten verbundenen Ersatz durch neue Röhren, sondern auch ein Eindringen des Wassers in benachbarte Kellerräume zur Folge hat.

12) Um dem Einfrieren des Wassers in einer durch kalte Räume hindurchgeführten Leitung vorzubeugen, ist als sicherstes Mittel das Entleeren der Röhren zu empfehlen. Solches wird dadurch bewirkt, daß man den Hauptverschlußhahn (Privathahn) abschließt, und dadurch den Zufluß des Wassers hemmt. Es sind zu dem Zweck zuvor die Abzapfhähne der Wasserleitung zuzumachen und ist sodann erst der Hauptverschlußhahn (Privathahn) abzuschließen; darauf ist aber wiederum einer der in einem warmen Raume befindlichen Abzapfhähne zeitweilig zu öffnen, damit Luft durch denselben einströme und das Zurückfließen des Wassers bewirke.

Bei starkem Frost ist es demnach gerathen, den Hauptverschlußhahn in der Regel feststehen zu lassen, und ihn nur zu gewissen Stunden des Tages zu öffnen, um in denselben sich mit dem nöthigen Wasser für die übrige Zeit zu versorgen.

Zuweilen ereignet sich das Einfrieren gerade zur Zeit plötzlich eintretenden Thauwetters; man thut daher gut, die Vorsichtsmaßregeln noch eine Zeitlang fortzusetzen.

13) Das Aufthauen der eingefrorenen bleiernen Röhren wird dadurch bewirkt, daß man eine Flamme an denselben auf- und abführt, nachdem vorher der nächste Abzapfhahn geöffnet ist. Letzteres ist nöthig, um sofort zu wissen, wann das Eis aufgethaut ist, damit man die Röhren nicht mehr als nöthig erhize. Am bequemsten ist es, wenn man sich dazu eines brennenden Theerstrisches oder einer zu dem Zweck construirten halbkreisförmigen Spirituslampe bedient.

14) In Räumen, wie z. B. in Küchen, wo die Temperatur nur zuweilen unter den Gefrierpunkt sinkt, kommt es vor, daß nicht die Röhren, wohl aber die Abzapfhähne einfrieren. In solchem Fall genügt zum Aufthauen schon ein Umschlag von in heißes Wasser getauchten Lappen,

15) Die Anstalt wird zwar bereit sein, durch ihr Personal beim Aufthauen der Röhren Hilfe zu leisten; da aber dies Personal ein geringes ist und bei jedem Eintreten eines starken Frostes das Einfrieren der Röhren an vielen Stellen gleichzeitig vorkommt, so wird es immer unmöglich bleiben, Allen gleichzeitig eine baldige Befriedigung zukommen zu lassen; es muß daher wünschenswerth sein, daß man sich mit der Manipulation des Aufthauens in jedem Hause bekannt mache, um eine Hilfe von auswärts entbehren zu können.

16) Wo der Raum es gestattet, kann man dem Einfrieren der Röhren auch dadurch vorbeugen, daß man dieselben mit einem leeren Holzkasten von circa 36 Quadratfuß Grundfläche umgiebt und diesen in einem Abstand von etwa einem Fuß mit einem zweiten Kasten umschließt. Der Zwischenraum zwischen beiden Kästen wird alsdann mit Häcksel, trockenen Sägespänen oder einem andern schlechten Wärmeleiter angefüllt.

Im Freien genügt der Abstand von einem Fuß nicht; es muß hier mindestens ein Abstand von $2\frac{1}{2}$ Fuß genommen werden; überhaupt wird bei einem größeren Zwischenraum zwischen den beiden Kästen das Einfrieren sicherer vermieden.

17) Die Ausflüsse der Hofhähne sind während des Frostes geschlossen zu halten, welches leicht durch Hineinstopfen von Woilock erreicht wird.

18) Wo eine Privatleitung zweckmäßig angelegt ist und zugleich die vorgeschriebenen Regeln bei ihrer Benutzung beobachtet werden, ist das Einfrieren nicht zu befürchten. Bei bereits bestehenden Leitungen, die dem Einfrieren ausgesetzt gewesen sind, ist oft nach den Erfahrungen, die über die betreffende Localität gemacht worden, bloß eine geringe Abänderung der Leitung genügend, um dem Uebelstande Abhilfe zu geben. Für alle Fälle solcher Art wird der Director der Anstalt jederzeit bereit sein, mit seinem Rathe Beistand zu leisten.

19) Es hat sich die Erfahrung herausgestellt, daß Bleiröhren von Ratten durchnagt werden, welche sich dadurch Zugang zum Wasser verschaffen. Wenn eine Vertilgung der Ratten nicht gelingt, kann

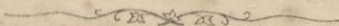
stände ein Abschluß eines besonderen schriftlichen Vertrags erfolgt sein wird. Die Bücher, Tabellen und schriftlichen Notizen der Anstalt gelten als vollbeweisende Urkunden.

§ 23.

Dieses Reglement hat zufolge Beschlusses der Stände dieser Stadt für drei Jahre (1865, 1866 und 1867) Gültigkeit und bleiben Abänderungen ausdrücklich vorbehalten.

R i g a , im April 1865.

Die Verwaltung des Wasserwerks.



Von der Censur erlaubt.

Riga, den 15. April 1865.

Druck von W. F. Häder in Riga.